





Schulstraße 26 29683 Bad Fallingbostel



## Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang und in Papierform im Sekretariat.

Bei denen mit \* gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Bekenntnis	□ evangelisch □ katholisch □ sonstiges:		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse*			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*			
Fahrschüler/in:	□ ja □ nein		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	□ ja □ nein		
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	□ ja □ nein		
Bemerkungen:			
Schweigepflichtsentbindung: Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass sich die Grundschule Dorfmark mit der vorherigen Einrichtung meines/ unseres Kindes austauscht und abspricht.	□ ja □ nein		

Kindergartenbesuch	□ ja □ nein		
	Name der Einrichtung:		
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	□ ja □ nein		
Angaben zu den Erziehungsberechtigten			
Name und Vorname der Mutter			
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon*			
Erreichbarkeit in Notfällen			
Name und Vorname des Vaters			
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon*			
Erreichbarkeit in Notfällen			
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.  Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.			
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)			
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	□ ja □ nein		
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	□ ja □ nein		
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten			
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	□ ja □ nein		
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	□ ja □ nein		
Bemerkungen:			
Tag der Anmeldung:	Aufnehmende Lehrkraft:	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	